



Rechtliche Hinweise Kommunalwahl 2019 in Baden-Württemberg

*vorläufig, solange bis Landesregierung und Landtag
Datum und Veränderungen beschlossen haben
Stand: 15.05.2018*

Liebe Genossinnen und Genossen,

die nächste Kommunalwahl wird voraussichtlich am 26.05.2019 stattfinden. Noch stehen Beschlüsse von Landesregierung und Landtag aus, mit denen die rechtlichen Grundlagen dafür endgültig festgelegt werden. Gleichwohl erhaltet ihr als Hilfe für eure Arbeit diese „rechtlichen Hinweise“, in denen sowohl die bereits für die letzte Wahl geltenden Regeln als auch die vorgeschlagene Änderung für Orte unter 3.000 Einwohner/innen erläutert werden.

Fest steht, dass ab dem 20.05.2018 Delegierte gewählt werden können für Nominierungsversammlungen zur Kommunalwahl 2019. Ab 20.08.2018 dürft ihr über die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahl beschließen. Wir werden vor diesem Termin eine aktualisierte Version der „rechtlichen Hinweise“ erstellen und euch zur Verfügung stellen.

Herzliche Grüße

Luisa Boos
Generalsekretärin

Frederick Brütting
stellvertretender Landesvorsitzender

Rechtliche Hinweise Kommunalwahl 2019 in Baden-Württemberg

*vorläufig, solange bis Landesregierung und Landtag
Datum und Veränderungen beschlossen haben
Stand: 15.05.2018*

1. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Vorschriften für die Kommunalwahlen sind zu finden in:

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO
- der Landkreisordnung für Baden-Württemberg - LKrO
- dem Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart - GVRS
- dem Kommunalwahlgesetz - KomWG
- dem Meldegesetz - MG
- der Kommunalwahlordnung - KomWO
- der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen - KomWVwv

2. Kommunalwahltermin

Die nächsten regelmäßigen, gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Kreistage und der Regionalversammlung in der Region Stuttgart **finden voraussichtlich am 26. Mai 2019** statt – zusammen mit der Europawahl.

3. Fristen zur Bewerberaufstellung und Einreichung der Listen

- **Der früheste Zeitpunkt für Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Rat ist der 20. August 2018 (15-Monatsfrist). Der früheste Zeitpunkt für die Wahl von Delegierten für eine Delegiertenversammlung zur Kandidatenaufstellung ist der 20. Mai 2018 (18-Monatsfrist).** Die 15- und die 18- Monatsfrist beziehen sich *nicht* auf den *tatsächlichen Wahltag*, sondern auf den spätest möglichen Kommunalwahltag (November).
- **Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (Termin örtlich verschieden) eingereicht werden.** Das KomWG und die KomWO bestimmen den spätesten Termin, zu welchem die Wahlen durch die Gemeindeverwaltung bzw. das Landratsamt bekannt zu machen sind. Der späteste Termin für die Bekanntmachung der Wahl ist der 69. Tag vor dem Wahlsonntag (§3 Abs.1 KomWG) - der 10. Montag vor dem Wahltag (*voraussichtlich der 18.3.19*).

- Nach der offiziellen Bekanntmachung beginnt die Einreichungsfrist. Beim Bürgermeisteramt bzw. Landratsamt kann nachgefragt werden, wann die Bekanntmachung der Wahlen erfolgen wird. Der späteste Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der 59. Tag vor der Wahl, d.h. der 9. Donnerstag vor der Wahl, 18.00 Uhr (§ 13 Abs. 1 KomWO).

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet überall am 59.Tag vor dem Wahltermin, also voraussichtlich am 28. März 2019 um 18 Uhr.

- Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Stimmenstärke, mit der ein Wahlvorschlag bisher im zu wählenden Organ vertreten war. Nur Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die erstmals oder neu in der jetzigen Formierung eingereicht werden, werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs auf dem Stimmzettel aufgeführt (§ 18, Abs. 4, KomWO).

4. Aktiv und passiv Wahlberechtigte:

4.1. Wer darf wählen?

Er/sie muss **am Tag der Wahl** bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben.
- Sie/er muss **am Tag der Wahl** des Regionalparlaments:
- 16 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Verbandsgebiet haben.

4.2. Wer darf an der Kandidatenaufstellung mitwirken?

Wer **am Tag der Versammlung** zur Aufstellung der Liste/n die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Teilnehmen dürfen also die in der Gemeinde bzw. der Ortschaft bzw. dem Kreistagswahlkreis bzw. dem Kreis bzw. dem Wahlkreis des Verbands Region Stuttgart bzw. dem Verbandsgebiet wohnenden, am Tag der Versammlung wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger - je nachdem auf welcher Ebene nominiert wird (s.u.).

Besonderheit bei der Ortschaftsratswahl: Hat die Partei in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder, so stimmt (§ 9 Abs. 2 KomWG) die Mitgliederversammlung der Gesamtgemeinde über die Ortschaftsratsliste ab.

Die für jeden Kreistagswahlkreis gesondert einzureichen Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei bzw. von den Delegierten im Kreistagswahlkreis oder auf Landkreisebene aufgestellt werden.

4.3. Wer darf auf die Liste?

Er/sie muss am Tag der Wahl bei Ortschafts-, Gemeinderats- und Kreistagswahl:

- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der EU besitzen
- am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung im Wahlgebiet (je nach Wahl: Ortsteil, Gemeinde oder Kreis) haben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Kreistagswahl im Landkreis wohnen, nicht unbedingt im Wahlkreis, in dem sie antreten.
- Sie/er muss **am Tag der Wahl** bei der Regionalparlamentswahl:
- 18 Jahre alt sein
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten (incl. des Tags des Zuzugs) die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Wahlkreises des Verbandsgebiets haben.

Ist jemand aus der Gemeinde weggezogen, nimmt aber den Hauptwohnsitz vor Ablauf von drei Jahren wieder in der Gemeinde, so ist er/sie wieder Bürger/Bürgerin, hat also das aktive und passive Wahlrecht. Erfolgt die Rückkehr erst innerhalb der 3-Monatsfrist (Mindestwohndauer), dann erfolgt die Aufnahme ins Wählerverzeichnis auf Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt werden muss. Wer nach dem 21. Tag vor der Wahl zurückkehrt, erhält einen Wahlschein. Der Hauptwohnsitz soll erkennbar der Lebensmittelpunkt sein. Bei der Wahlberechtigung für die Wahlen zum Kreistag und zur Regionalversammlung wird entsprechend verfahren.

Die 3-Monatsfrist bezieht sich auf die Gemeinde und nicht auf den Wohnbezirk. Bewerberinnen und Bewerber können also innerhalb der Gemeinde umziehen. Findet eine unechte Teilortswahl statt, so müssen Kandidierende im Wohnbezirk, für den sie kandidieren, einen Wohnsitz haben. Kandidiert jemand in einem Wohnbezirk, in welchem er/sie einen Nebenwohnsitz hat, so muss der Hauptwohnsitz in der Gemeinde selbst sein. Bei einem Nebenwohnsitz ist darauf zu achten, dass die angegebene Wohnung tatsächlich zu Wohnzwecken geeignet ist und vom Bewerber/von der Bewerberin auch regelmäßig benutzt wird (gelegentliche Übernachtungen sind notwendig). Eine alleinige "Briefkastenadresse" erfüllt die Anforderungen als Wohnsitz nach dem Kommunalwahlrecht nicht!

5. Nach welchen allgemein gültigen und sich aus den Bundes- und Landesstatuten ergebenden Regeln werden die Listen in der SPD von den Wahlberechtigten aufgestellt?

- Die Listen können in einer (Gesamt-) Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung aufgestellt werden.
Kommunalwahllisten, an deren Zustandekommen mehrere Ortsvereine in einer Stadt/Gemeinde bzw. in einem Kreistagswahlkreis beteiligt sind, können also sowohl in Delegierten- als auch in Gesamtmittelgliederversammlungen nominiert werden, wenn Bestimmungen in Kreis- bzw. Ortsvereinsstatuten dem nicht entgegenstehen. Örtliche Statuten sind zu beachten und ggf. Richtlinien für die Wahl bei einer Mitgliederversammlung aufzustellen. Wo das Verfahren nicht im Statut geregelt ist, sollte der Vorstand einen Verfahrensvorschlag vorlegen und die Mitgliederversammlung zuerst über diesen beschließen lassen. Wenn in einem Kreistagswahlkreis nur ein Ortsverein existiert und die Liste auf Wahlkreisebene aufgestellt wird, wird diese Wahlkreisliste von der Mitgliederversammlung dieses Ortsvereins gewählt, zu der ggf. Einzelmitglieder aus anderen Wahlkreisgemeinden eingeladen werden. Die Kreisdelegiertenkonferenz befindet sich über Kreistagswahlkreislisten, wenn aufgrund eines entsprechenden Beschlusses die Wahlkreislisten nicht in den Wahlkreisen, sondern auf Landkreisebene aufgestellt werden sollen.
- Listenplätze dürfen nur in geheimen Einzelwahlen oder geheimen verbundenen Einzelwahlen vergeben werden (SPD-Bundeswahlordnung). Evtl. ist ein Verfahrensvorschlag des Vorstands vorzulegen. Da für alle grundsätzlich die Möglichkeit bestehen muss, für jeden Platz zu kandidieren (ausgenommen die Einschränkung durch die Festlegung von Frauen-/Männerlistenplätzen), ist etwa eine alphabetische Reihung der Namen auf der Liste nicht möglich.
- Es muss fristgerecht zur Delegierten oder Mitgliederversammlung eingeladen werden (mindestens 1 Woche vorher, darüber hinaus ist das Statut der Parteiebene maßgebend).
- Auf der Tagesordnung muss der Punkt „Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der SPD zur (Gemeinderats- bzw. Ortschaftsrats- bzw. Kreistags- usw.) Wahl“ aufgeführt sein. Bei Listenaufstellungen zu verschiedenen Gremien in einer Versammlung sind diese jeweils als eigener Tagesordnungspunkt zu nennen.
- Um bei Kandidatenmangel bis zur Einreichungsfrist nominieren zu können, ist sinngemäß folgender Satz auf der Einladung einzufügen:
„Mit dieser fristgerechten Einladung zur Nominierung der (Gemeinderats- etc.) Kandidatinnen und –kandidaten gilt auch eine eventuell erforderlich werdende kurzfristige Einladung zur Nachnominierung von Kandidatinnen und Kandidaten im Falle der Verlängerung der Einreichungsfrist als fristgerecht im Sinne des Statuts.“

- Ersatzkandidat(inn)en: Stirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. verliert jemand die Wählbarkeit (z.B. durch Wegzug), kann von den Vertrauensleuten ein/e Nachrücker/in auf dem letzten Platz der Liste bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Wahlausschuss nachbenannt werden (§ 16 KomWO). Daher ist es sinnvoll, für jede Liste Ersatzkandidatinnen und -kandidaten gleich mit zu nominieren, und zwar nach den gleichen Grundsätzen wie die Kandidatinnen und Kandidaten, also durch geheime Wahl.

Dazu sollte die Nominierungsversammlung einen Beschluss fassen, der folgendermaßen lauten kann: "Fällt bis zur Zulassung des Wahlvorschlags eine Bewerberin oder ein Bewerber aus, so rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste auf und die Ersatzbewerberinnen und -bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf der Vorschlagsliste nach. Die Listenvertrauensperson bzw. dessen/deren Stellvertreter/in ist ermächtigt, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen."
- Bei der Aufstellung von Listen unter der Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ sind Nichtmitglieder, auch wenn sie kandidieren, bei der Listenaufstellung nicht stimmberechtigt.
- Bei sogenannten "Mischlisten", die eine andere Listenbezeichnung als SPD tragen ("SPD und ..."), kann die Liste in getrennten Versammlungen (SPD einerseits, Nichtmitglieder andererseits) oder in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils in geheimer Wahl nominiert werden. Bei (zu empfehlenden) getrennten Versammlungen sind beim SPD-Teil der Listenaufstellung nur wahlberechtigte SPD-Mitglieder abstimmungsberechtigt. Die getrennten Versammlungen können zur selben Zeit nacheinander im selben Raum mit verschiedenen Versammlungsleiter(inne)n durchgeführt werden. Sofern eine solche "Mischliste" bisher nicht im Gemeinderat vertreten war, muss der Wahlvorschlag von einer von der Einwohnerzahl abhängigen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- In § 5 Absatz 4 des SPD-Landesstatuts wird geregelt: „Für die Aufstellung von Listen für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD entsprechend. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.“ D. h. wenn Frauen und Männer für Listenplätze antreten, die für Frauen oder Männer reserviert sind, sind nur Frauen oder Männer auf diese Plätze wählbar. Damit geht die SPD über die nicht als Voraussetzung für die Zulassung geltende „Sollvorschrift“ in § 9, Absatz 6 KomWG hinaus: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden.“

6. Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten sind aufzustellen?

6.1. Gemeinderat

Für die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber ist die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt in Verbindung mit § 25 und § 27 GemO ausschlaggebend. Es gibt Gemeinderatswahlen mit oder ohne unechte Teilortswahl.

Gemeinderatswahlen ohne unechte Teilortswahl

Die für die Liste notwendige Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach § 25 Abs. 2 GemO, sofern nicht durch Hauptsatzung der Gemeinde / Stadt bestimmt wurde, dass für die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind.

(Vorgeschlagen, aber noch nicht beschlossen ist, dass in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit bis zu 3 000 Einwohner(inne)n die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerbungen enthalten dürfen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.)

Gemeinderatswahlen nach dem Prinzip der unechten Teilortswahl

Grundsätzlich gelten die gleichen Sitzzahlen entsprechend der Gemeindegrößenklasse wie in § 25 Abs. 2 GemO dargestellt. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die nächstniedrigere oder nächsthöhere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist. In der Hauptsatzung kann auch eine dazwischen liegende Zahl von Gemeinderätinnen und -räten festgelegt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind getrennt nach den entsprechenden Gemeindeteilen aufzuführen.

Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Da auch die Stimmen für diese Bewerberinnen und Bewerber über den Verhältnisausgleich der Liste insgesamt zugutekommen und genügend Nachrückkandidatinnen und -kandidaten zur Verfügung stehen müssen, sollten die möglichen Höchstzahlen an Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschöpft werden.

6.2. Ortschaftsrat

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zu wählen sind.

6.3. Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Jede Gemeinde des Kreises, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (wobei im Zweifelsfall abzurunden ist). Für jeden Wahlkreis sind gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

6.4. Regionalwahl in der Region Stuttgart

Die Regionalwahl findet im Stadtkreis Stuttgart, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis statt. Jeder an der Regionalwahl beteiligte Landkreis sowie die Stadt Stuttgart bilden je einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis muss eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern einreichen. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze eines Wahlkreises hängen von der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreise ab. Jede Liste darf maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis zu wählen sind.

7. Das Wahlrecht – große Vielfalt an Möglichkeiten

Die Wahlberechtigten haben verschiedene Möglichkeiten, ihren Wahlzettel auszufüllen – mehr oder weniger einfach, mehr oder weniger spezialisiert

Das Prinzip

Prinzipiell müssen die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen, wen sie wählen möchten, sei es durch ein Kreuz oder eine Zahl (siehe Abschnitt Kumulieren). Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber gekennzeichnet (gewählt) werden als es Sitze im Rat gibt. Ausnahme ist die einfache Variante des unverändert abgegebenen Stimmzettels.

Ganz einfach – die unveränderte Liste

Der einfachste Fall der Wahl ist es, die SPD-Liste unverändert abzutrennen und in den Wahlumschlag zu stecken. Dann erhalten alle Kandidierenden auf der Liste eine Stimme. Man kann auch ein Kreuz ganz oben neben den Namen der Liste (also SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands) machen. Das hat den gleichen Effekt.

Auf diese einfache Möglichkeit einer gültigen Wahl der SPD ist unbedingt hinzuweisen, wenn unsere Liste vollständig ist. Ist sie nicht vollständig, gehen bei diesem Verfahren SPD-Stimmen verloren. Macht dann auf die Möglichkeit des Kumulierens aufmerksam.

Konkrete Personen wählen - kumulieren und panaschieren:

Kumulieren

Will ich bestimmte Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten besonders unterstützen, kann ich einzelnen Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben. In diesem Falle nehme ich die SPD-Liste und schreibe neben den Namen der Person, die ich wählen möchte, die Anzahl der Stimmen, die ich ihr geben will - von 1 bis 3. Insgesamt darf meine Stimmenanzahl die auf dem Wahlzettel angegebene Obergrenze nicht überschreiten. Wichtig: kumulierte Stimmen sind sorgfältig zu addieren, damit nicht durch die Vergabe zu vieler Stimmen der Wahlzettel insgesamt ungültig wird oder Stimmen verloren gehen.

Panaschieren

Wer - etwa weil eine Liste keine ausreichende Zahl von Bewerber(inne)n aufweist – Kandidierende einer anderen Liste wählen möchte, kann deren Namen unten auf die SPD-Liste schreiben und mit der entsprechenden Zahl an Stimmen kennzeichnen, die er oder sie bekommen soll. Um gültig zu wählen, darf auch hier nicht die auf dem Stimmzettel angegebene Höchststimmenzahl überschritten werden.

Werden bei unechter Teilortswahl Stimmen an mehr Kandidierende aus einem Wohnbezirk vergeben als dort Vertreter/innen zu wählen sind, sind die Stimmen für alle Bewerber/innen dieses Wohnbezirks ungültig. Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels erhalten auf der Liste für diesen Wohnbezirk von oben nach unten so viele Kandidierende eine Stimme, wie in diesem Wohnbezirk zu wählen sind. Auch bei unechter Teilortswahl können bis zu drei Stimmen pro Kandidat/in vergeben werden. Bei einem unvollständigen Wahlvorschlag in einzelnen Wohnbezirken können durch Kumulieren also alle Stimmen an eine Liste vergeben werden. Es können immer insgesamt so viele Stimmen vergeben werden, wie Gemeinderätinnen und -räte zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl dürfen nur Kandidierende aus demselben Wohnbezirk (= Teilort) panaschiert werden.

Regionalwahl in der Region Stuttgart: eine Stimme ist zu vergeben

Die Mitglieder der Regionalversammlung werden in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenvorschlägen gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die einer Liste gegeben wird.

8. Hinderungsgründe - wer darf nach der Wahl evtl. trotz ausreichender Stimmzahl nicht in den Rat einziehen? (Kandidieren dürfen diese Personen!)

Gemeinderat (§ 29 GemO)

Folgende Personengruppen können nicht in den Gemeinderat einziehen:

- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen der Gemeinde,
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- Leitende Beamtinnen, Beamte und leitende Arbeitnehmer/innen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen, können also ihr Amt ausüben.

Kreistag (§ 24 LKrO)

Für die Wählbarkeit gelten entsprechende Regelungen wie in der Gemeindeordnung. In den Kreistag einziehen können nicht:

- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen des Landkreises sowie des Landratsamtes,
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- Leitende Beamtinnen/Beamte und leitende Arbeitnehmer/innen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende Arbeitnehmer/innen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen können also ihr Amt ausüben.

Regionalversammlung (§ 11 GVRS)

Mitglieder der Regionalversammlung Region Stuttgart können nicht sein:

- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen des Verbands Region Stuttgart,
- Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmer/innen der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamtinnen, Beamte und leitende Arbeitnehmer/innen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer/innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, sind nicht betroffen, können also ihr Amt ausüben.

9. Wo gibt es weitere Auskünfte?

Im Rahmen einer solchen Arbeitshilfe ist es nicht möglich, auf alle Rechtsfragen einzugehen, die im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen auftreten können. Im Zweifelsfall ist rechtzeitig eine Klärung herbeizuführen, um eine nachträgliche Anfechtung von Listen zu vermeiden. Auskünfte erteilen die folgenden Stellen/Personen:

- Innenministerium Baden-Württemberg
- Wahlämter der Gemeinden und der Landkreise
- SPD-Landesgeschäftsstelle: Marten Jennerjahn (insbesondere Satzungsfragen), marten.jennerjahn@spd.de oder Erich Holzwarth, erich.holzwarth@spd.de
- SGK Baden-Württemberg, sgk-bw@web.de
- Die Regionalgeschäftsführer/innen der SPD.